

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische
Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues.
1839-1872
1853**

2 (18.5.1853)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 18. Mai

N^o. 2.

1853.

Nr. 2999. Die vierte Geschäftsnachweisung über den badischen Eisenbahnbau betr.

Die von der diesseitigen Stelle bearbeitete, vor Kurzem im Druck erschienene vierte Geschäftsnachweisung über den badischen Eisenbahnbau wurde den beiden Buchhandlungen von Knittel und Dielefeld dahier in Verlag gegeben. Der Ladenpreis für das Werk, Text mit Tafeln, ist auf 16 fl. das Exemplar festgesetzt. Den badischen Ingenieuren, den angestellten sowohl als den Praktikanten, sind jedoch die Uebernehmer gehalten, das Exemplar eingebunden zu dem ermäßigten Preis von 10 fl. abzugeben, wenn die Bestellung durch die diesseitige Stelle vermittelt wird.

Indem man hiervon die Inspections-Vorstände, sowie die Ingenieure, Baukondukteure und Praktikanten in Kenntniß setzt, sieht man der Anzeige darüber entgegen, wer von ihnen zu besagtem Preise ein Exemplar fraglicher Geschäftsnachweisung zu beziehen wünscht. Diese Anzeige ist durch die Großh. Inspektionen zu erstatten.

Die Großh. Inspektionen selbst erhalten, wie von den früheren Geschäftsnachweisungen, so auch von dieser für den Dienst je ein Exemplar unentgeltlich. Es wird ihnen dasselbe von hier aus zugesendet werden, sobald der Einband vollendet ist.

Carlsruhe, den 12. Mai 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. C. e. D.

Sch e f f e l.

vdt. Fecht.

Nr. 3040. Die Verwendung der Straßenmeister zu Berrichtungen für Gemeinden 2c. betr.

Im Interesse der Dienstordnung wird hiermit verfügt:

Die Straßenmeister sind vermöge ihrer Anstellung gehalten, ihre ganze Thätigkeit dem Dienste der Bauverwaltung zu widmen. Sie dürfen Nebengeschäfte, sei es für Gemeinden, Corporationen

Nr. 1999.

*16. Aug. Kays
Klein
mit dem*

1853

Nr. 710

Prinzipien

47

oder für wen immer, nicht annehmen, ohne dazu die ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Inspektion oder der diesseitigen Behörde erhalten zu haben.

Handelt es sich um vorübergehende Geschäfte, wie die Aufstellung von Planen, Vergebung oder Beaufsichtigung einzelner Bauten u. s. w., so sind die Großh. Inspektionen ermächtigt, die Genehmigung zu ertheilen. Ueber die Belohnung für solche Geschäfte haben die Straßenmeister Forderungszettel aufzustellen und den Großh. Inspektionen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Am Schlusse des Jahres hat jede Inspektion ein summarisches Verzeichniß der Gebühren anher vorzulegen, welche jeder Straßenmeister ihres Bezirks für dergleichen Verrichtungen im Laufe des Jahres zu beziehen ermächtigt wurde.

Zu ständiger Versehung von Nebendiensten gegen feste Belohnungen bedürfen die Straßenmeister der diesseitigen Genehmigung. Diese ist auch in denjenigen Fällen erforderlich, wo Straßenmeister bisher schon dergleichen Nebendienste versehen, und es wird zu deren Einholung hiermit eine Frist bis 1. Juli l. J. anberaumt. In einem, wie im andern Falle sind die deßfalligen Gesuche bei der vorgesetzten Inspektion einzureichen, welche darüber unter Darlegung des für den Nebendienst beiläufig nothwendigen Zeitaufwandes und unter Stellung eines bestimmten Antrags, Vorlage hierher machen wird.

Uebernimmt ein Straßenmeister Nebengeschäfte irgend einer Art, oder nimmt er Belohnungen an, wofür er die Genehmigung nicht nachgesucht und erhalten hat, so hat er strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Bei Erwägung der Frage, ob in einem einzelnen Falle zur Uebernahme eines Nebengeschäfts die Genehmigung zu ertheilen ist, haben die Inspektionen davon auszugehen, daß zwar die Gemeinden und Corporationen bei Herstellung und Unterhaltung der ihnen obliegenden Straßenbauten thunlichst unterstützt werden sollen, daß aber vor Allem für die pünktliche Versehung der den Straßenmeistern zunächst obliegenden Verpflichtungen im Dienste der Bauverwaltung gesorgt werden muß und daher in allen Fällen die Verwendung zu andern Verrichtungen nur in so weit statthaft ist, als sie sich mit jener Aufgabe verträgt.

Carlsruhe, den 14. Mai 1853.

Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

J. E. e. D.

Scheffel.

vdt. Basmer.

*Mnem. Wasserbauamt besetzt mit 3 Inspektoren u. 10 Personen Reparatur
- 1 Inspektor des Straßensystems u. 10 Inspektoren d. Wasserbauamt
- 1 Inspektor des Straßensystems u. 10 Inspektoren d. Wasserbauamt*

*Mnem. Lohn wegen 1 Meilenlänge Ausgraben mit Juli
vorigen Jahres wegen 1 Meilenlänge Ausgraben mit Juli
vorigen Jahres wegen 1 Meilenlänge Ausgraben mit Juli*

CS